

Kinder - Mütter - Väter - für eine lebenswerte Zukunft

Die familienpolitische Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1999 mit seiner Maßgabe an den Gesetzgeber, diese in zwei Schritten bis Anfang 2000 und 2002 umzusetzen, haben die politische und öffentliche Diskussion um die Ausgestaltung der Familienpolitik in Bewegung gebracht.

Die 13. Shell-Studie stellt bezüglich der Inhalte und Ziele der Zukunftsplanung Jugendlicher einen breiten Konsens in Richtung auf Beruf und Familie fest. Die Verbindung von Familien- und Berufsorientierung ist eine von Jungen und Mädchen geteilte gemeinsame biografische Zielvorgabe. Ein Blick auf die demografische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland zeigt jedoch, dass diese gemeinsam geteilte Zielvorgabe beider Geschlechter in der Realität auf Grenzen stößt. Die 13. Shell-Studie stellt zwar bei den 22- bis 24-jährigen jungen Frauen eine Verlagerung der Balance zwischen der Familien- und Berufsorientierung zugunsten von Familie und Partnerschaft fest. Dies kann als Reaktion auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer erschwerten Vereinbarkeit von einem Leben mit Kindern und beruflicher Tätigkeit interpretiert werden. Darüber hinaus zeigen Studien, dass nach dem 20. Lebensjahr bei jungen Frauen aus dem allgemeinen Kinderwunsch ein Ein-Kind-Wunsch wird. Mittlerweile bleiben von 100 Akademikerinnen 41, bei Hauptschulabsolventinnen 21, kinderlos.

Der BDKJ Bayern befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit Fragen der Neuordnung und Ausgestaltung der kinder- und familienpolitischen Instrumente. Ausgangspunkt dabei waren

- die kinderpolitische Positionierung des BDKJ, wonach Kinder nicht zum Armutsrisiko für Familien werden dürfen, um ihre Entwicklungschancen wahrnehmen zu können;
- die mädchen- und frauenpolitischen Überlegungen nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Daraus ergeben sich für den BDKJ Bayern für die zukünftige Neugestaltung der Kinder- und Familienpolitik folgende Eckpunkte:

- Kinder dürfen für Väter und Mütter nicht zum Armutsrisiko werden.
- Kinder haben ein Recht auf eine gute Begleitung und Betreuung.
- Die Entscheidung für das Kind darf nicht de facto zu einer Entscheidung gegen den Beruf werden.
- Kinder haben ein Recht auf gleiche Erziehungstätigkeit sowohl von ihren Müttern als auch von ihren Vätern.

Folgende familien- und kinderpolitischen Instrumente sind für den BDKJ Bayern derzeit zu diskutieren und zu verfolgen:

1. eine anzuzielende Neugestaltung und Neustrukturierung der kinder- und familienpolitischen Maßnahmen mit einem existenzsichernden Erziehungsgeld für die Erziehungsperson und einem Kindergeld, das einer Kindergrundsicherung gleichkommt;
2. Ausgehend von der derzeitigen politischen Situation: Nachbesserungen bei den bestehenden kinder- und familienpolitischen Instrumenten in einem kinder- und familienpolitischen Maßnahmenpaket.

1. Konzept für ein existenzsicherndes Erziehungsgeld und ein Kindergeld als Kindergrundsicherung

Das Konzept für ein existenzsicherndes Erziehungsgeld geht davon aus, dass die gesellschaftliche Bedeutung von Erziehungstätigkeit neu bewertet werden muss. Das BverfG stellte in seinem 1999 getroffenen Beschluss fest: „Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt.“ Die Einführung eines existenzsichernden Erziehungsgeldes würde die Erziehungsleistung gesellschaftlich honorieren.

Konkret könnte das Konzept wie folgt aussehen:

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes besteht ein Anspruch auf drei Jahre bezahlter Erziehungstätigkeit bei 90 % des bundesdurchschnittlichen Bruttogehaltes (1999 ca. 5.000 DM). Diese Erziehungszeit kann individuell flexibel und verteilt bis zur Vollendung des 12. Lebensjahr eines Kindes von beiden Elternteilen genommen werden. Ob an einem Stück oder über mehrere Jahre als Arbeitszeitreduzierung genommen, ob in den ersten Lebensjahren des Kindes oder lieber zu den biografischen Einschnitten wie Schulbeginn o.ä., hängt ganz von der Situation der Familie ab. Bei diesem Modell „Zeitkonten für Erziehende“ werden die derzeitigen Regelungen der Elternzeit aufgegriffen und durch flexible Regelungen ergänzt und erweitert.

Das Erziehungsgeld wird durch ein existenzsicherndes Erziehungsgeld aufgewertet. Wie bei einem Konto können Erziehende frei entscheiden, wer in Anspruch nimmt und wieviel zu welchem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Es ist möglich, sich Vollzeit freistellen zu lassen oder auch Teilzeit. Es ist möglich, abwechselnd sich freistellen zu lassen oder auch gleichzeitig - beispielsweise je Elternteil einen Nachmittag in der Woche. Das Erziehungsgeld wird in der Höhe von 90 % des bundesdurchschnittlichen Bruttogehaltes bezahlt, wenn der Partner innerhalb der Durchschnittsgrenzen verdient. Es wird aufgestockt bei Alleinerziehenden und wenn der Verdienst des Partners gering ist. Wenn das Einkommen des verdienenden Partners höher ist, wird das Erziehungsgeld reduziert. Das bedeutet: Übernimmt der besser verdienende Partner Erziehungszeiten und der schlechter verdienende arbeitet weiter, ist das Erziehungsgeld höher als umgekehrt. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, dass auch Männer, die in der Regel mehr verdienen als Frauen, Erziehungszeiten übernehmen.

Die Dauer des Bezugs eines existenzsichernden Erziehungsgeldes in Höhe von 100 % ist pro Kind auf zwei Jahre beschränkt, kann aber flexibel eingesetzt und damit verlängert werden. Dadurch wird eine Teilzeitbeschäftigung auch während der Kleinkind-Phase gefördert. Eltern, die sich die Erziehungszeiten mindestens zu einem Drittel teilen und hierfür ihre Erwerbstätigkeit reduzieren sowie Väter und Mütter, die allein erziehen, können das existenzsichernde Erziehungsgeld für weitere zwölf Monate erhalten.

Mütter und Väter bzw. Alleinerziehende, die ihre Erwerbstätigkeit trotz kleiner Kinder weiter im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Elternzeit fortführen, können das Erziehungsgeld für außerhäusliche Kinderbetreuungsangebote einsetzen. Damit verbunden ist eine Verlagerung der öffentlichen Objektförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindergärten hin zur Subjektförderung. Mütter und Väter erhalten eine Ausweitung ihres Entscheidungsspielraumes bezüglich der außerhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Das existenzsichernde Erziehungsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Darüber hinaus erhält jedes Kind ein Kindergeld als Kindergrundsicherung.

Die Umsetzung dieses Konzeptes würde eine völlige Neustrukturierung und Neugestaltung der bisherigen kinder- und familienpolitischen Instrumente bedeuten. Dem BDKJ Bayern ist bewusst, dass die notwendigen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen hierfür erst geschaffen werden müssen. Daher wird sich der BDKJ Bayern mit diesem Konzept in die gesellschaftlich notwendige Diskussion über die Neubewertung von Erziehungsleistungen und die Realisierung der Vereinbarkeit eines Lebens mit Kindern und beruflicher Tätigkeit für Mütter und Väter gleichermaßen einbringen. Gleichzeitig sieht der BDKJ Bayern aber einen aktuellen Handlungsbedarf im Bezug auf die derzeitige Ausgestaltung der kinder- und familienpolitischen Leistungen.

2. Ein kinder- und familienpolitisches Maßnahmenpaket.

Die Kriterien eines solchen kinder- und familienpolitischen Maßnahmenpakets sind:

- materielle Absicherung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen,
- materieller Ausgleich von Familienleistungen für Mütter und Väter,
- Vereinbarkeit von einem Leben mit Kindern und Berufstätigkeit gleichermaßen für Väter und Mütter.

Seit dem Regierungswechsel 1998 hat die rot-grüne Bundesregierung durch die Erhöhung des Kindergeldes, Steuererleichterungen und die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes versucht, die Situation von Kindern und ihren Müttern und Vätern zu verbessern.

Der BDKJ Bayern begrüßt diese Verbesserungen. Auf der Grundlage seiner bisherigen Beschlüsse und um die Lebenssituation von Kindern, Müttern und Vätern nachhaltig zu verbessern hält er sie jedoch nicht für ausreichend.

Der BDKJ Bayern hält an seiner bisherigen Forderung von 800 DM Kindergeld im Sinne einer Kindergrundsicherung für jedes Kind fest. Für eine Übergangszeit soll zunächst ab dem Jahr 2002 für jedes Kind ein Kindergeld von 300 Euro gezahlt werden, das bis zum Jahr 2005 auf 400 Euro erhöht wird. 300 Euro entsprechen in etwa dem Betrag, den Besserverdienende heute schon aufgrund steuerlicher Entlastung erhalten. Darüber hinaus muss eine Dynamisierung des Kindergeldes an die allgemeine Preisentwicklung ab 2005 erfolgen.

Der BDKJ Bayern fordert darüber hinaus, dass das Kindergeld nicht generell auf die Sozialhilfe angerechnet werden darf.

Die Reform des Bundeserziehungsgeldes sieht vor, dass für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2001 ein Erziehungsgeld von 900 DM pro Monat bei 12-monatiger Bezugsdauer oder von 600 DM pro Monat bei 24-monatiger Bezugsdauer gezahlt wird. Gleichzeitig wurden die Einkommensgrenzen leicht angehoben. Diese Reform des Bundeserziehungsgeldbezuges ist in keinster Weise zufriedenstellend:

- Die geringe Anhebung der Einkommensgrenzen führt dazu, dass ein Großteil der Familien ab dem 7. Monat kein volles Erziehungsgeld mehr erhält. Der BDKJ Bayern ist der Auffassung, dass jeder kindererziehenden Person eine gesellschaftlich Honorierung der Erziehungstätigkeit zusteht.

Der BDKJ Bayern fordert daher die einkommensunabhängige Zahlung von Erziehungsgeld.

- Das Budget-Angebot von 900 DM pro Monat bei 12 Monaten Bezugsdauer kann als kleiner Einstieg in einen Lohnersatz gewertet werden. In der jetzigen vorgesehenen Form bietet es aber nur für Familien mit äußerst geringem Einkommen eine tatsächliche Verbesserung. Darüber hinaus bedeutet die Budgetierung eine Leistungskürzung von insgesamt 3.600 DM. Die fehlenden Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren bringen es mit sich, dass eine einjährige Erziehungszeit für den Elternteil, der die Erziehung im ersten Lebensjahr des Kindes übernimmt, kaum zu realisieren ist.
- Die fehlende Dynamisierung und Festlegung des Erziehungsgeldes auf 600 DM ist problematisch, da unter Berücksichtigung der Preissteigerungen der Betrag des Erziehungsgeldes bereits 1999 bei 863 DM hätte liegen müssen. Um einen einigermaßen materiellen Ausgleich für die Familienleistungen zu gewährleisten, fordert der BDKJ Bayern daher als ersten Schritt ab 2002 die Anhebung des Erziehungsgeldes auf 450 Euro pro Monat für die gesamte gesetzlich vorgesehene Elternzeit sowie dessen Dynamisierung.
- Bewusst grenzt sich der BDKJ Bayern aber mit dieser Forderung gegen Vorschläge eines Familiengeldes ab, das in Höhe von 1000 DM bzw. 1200 DM konzipiert ist, da hier häufig das zur Zeit gewährte Kindergeld bereits mit eingerechnet ist und die Höhe des Geldbetrages in keiner Weise für die kindererziehende Person existenzsichernd ist.

Der BDKJ Bayern begrüßt, dass mit der Neuregelung des Erziehungsgeldgesetzes die Regelung über die Unvereinbarkeit von Arbeitslosengeld- und gleichzeitigen Erziehungsgeldbezug aufgehoben wurde.

Seit dem 1.1.1998 können in Zeiten des Mutterschaftsgeld- und Erziehungsgeldbezugs keine neuen Ansprüche auf Leistungen in der Arbeitslosenversicherung erworben werden. Erziehungsarbeit ist der Erwerbsarbeit immer noch nicht gleichgestellt. Damit ist sie sozialversicherungsrechtlich erheblich benachteiligt. Der BDKJ Bayern fordert die Beseitigung dieser Benachteiligung von Erziehungsarbeit durch die Möglichkeit des Erwerbs von Ansprüchen auf Leistungen in der Arbeitslosenversicherung auch in der Zeit des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld.

Auch der Freistaat Bayern gewährt ein Landeserziehungsgeld. Die Reform des Landeserziehungsgeldes sieht eine Erhöhung um 100 DM für Familien mit drei und mehr Kindern vor für Kinder, die nach dem 1.1.2001 geboren wurden. Zur Zeit beträgt das Landeserziehungsgeld 500 DM. Danach erhöht sich der Anspruch von derzeit 10 % der Familien auf 25 %. Auch ist vorgesehen, ausländischen Eltern, deren Kinder nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben, dieses Erziehungsgeld zu gewähren.

Der BDKJ Bayern fordert ein einheitliches Landeserziehungsgeld vom ersten Kind an von 600 DM zusätzlich zu den Leistungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes, dessen Dynamisierung, sowie die Auszahlung des Erziehungsgeldes an alle in Bayern lebenden Eltern.

katholisch.

politisch.

aktiv.

Die Novelle des Bundeserziehungsgeldgesetzes, die zum 1. Januar 2001 in Kraft trat, sieht eine stärkere Beteiligung der Väter an der Kindererziehung vor. Vätern und Müttern wird die Möglichkeit eröffnet, sich gemeinsam in der Erziehungszeit um die Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu kümmern. Beide Elternteile haben während der Elternzeit einen Rechtsanspruch auf Teilzeit. Die zulässige wöchentliche Erwerbsarbeit während der Elternzeit wird sowohl für den Vater als auch für die Mutter auf jeweils 30 Stunden ausgedehnt. Das dritte Jahr der Elternzeit kann mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden. Der BDKJ Bayern sieht in der Ermöglichung einer gemeinsamen Elternzeit einen Schritt hin zur Abkehr vom Vollzeit arbeitenden Familienernährer mit hinzu verdienender Ehefrau. Der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit wird jedoch durch

- die fehlende Verbesserung für den Einkommensausfall bei der Erziehungsarbeit und
- fehlende Bereitschaft bei einem Großteil der Betriebe, Teilzeitarbeitsplätze bereitzustellen, in Frage gestellt. Daher wird dieses Modell für viele Eltern nicht praktikabel sein.

Der BDKJ Bayern schlägt daher vor, Eltern, die sich zur hälftigen Teilung der Erziehungszeit entscheiden, mit einem weiteren halben Jahr Erziehungszeit zu belohnen. Darüber hinaus setzt sich der BDKJ Bayern für ein Regelangebot auf Arbeitszeitreduzierung für beide Eltern bei Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr des Kindes ein.

Der BDKJ Bayern fordert Wirtschaft und Industrie auf, unterstützend den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bei Vätern zu verwirklichen. Derzeit liegt der Anteil der Väter, die sich für eine Erziehungszeit entscheiden, bei 2%. Hier können Firmen und Betriebe mithelfen, ein entsprechendes Bewusstsein zu entwickeln und ein verändertes Rollenverhalten bei ihren männlichen Mitarbeitern positiv zu belohnen. Kindererziehung darf kein Karrierehindernis bleiben. Erziehungszeit nehmende Väter und Mütter könnten mit Aufstiegschancen belohnt werden.

Der Vereinbarkeit von Kindern und Beruf muss große Anstrengung zukommen. Immer noch gibt es keine ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten, die die Rückkehr auf eine Vollzeitarbeitsstelle nach der Erziehungszeit ermöglichen. Der Versorgungsgrad für Kinderkrippen liegt in Bayern bei 2,9% und für Hortplätze bei 4,9%. Der BDKJ Bayern fordert die bayerische Staatsregierung auf, mehr Geld für Kinderhorte und Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erfolgt in der Praxis nicht zufriedenstellend, da die Aufnahme häufig nur an speziellen Stichtagen erfolgt, die nicht identisch mit dem Ablauf der Elternzeit sind. Der BDKJ Bayern fordert daher, die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz an den Ablauf der Elternzeit zu koppeln.

Darüber hinaus wird die bayerische Staatsregierung aufgefordert, motivierend auf Industrie und Wirtschaft einzuwirken, qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze für Mütter und Väter zur Verfügung zu stellen.

Der BDKJ Bayern fordert zur Finanzierung der Verbesserungen der familienpolitischen Leistungen die Abschaffung des Ehegattensplitting und die Einführung der Individualbesteuerung.

Schließlich ist das Ehegattensplitting kein geeignetes Instrument zur Familienförderung mehr, nachdem immerhin 25% der Paare heute keine Kinder mehr

haben. Es ist aufgrund der Progressionsregelung in erster Linie eine Steuerersparnis für Besserverdienende und fördert geradezu die Hausfrauenehe mit immerhin 38,9 Milliarden DM im Jahr.